

MONGOLEI

Gesetz über die über die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze vom 28.11.2002

(Mongol ulsyn chuul amtan, ugramal, tedgeerijn garalatj ed, buteegdechuunijg ulsyn chileer nevtruulech ueijn chorio zeerijn chjanalt, schalgaltyn tuchaj)

Quelle: <https://legalinfo.mn/mn/detail?lawId=38>, aufgerufen am 17.12.2024

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Mongolischen, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, redaktionelle Bearbeitung: Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 10.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidiert. Geändert durch:

- M1** Gesetz vom 28.06.2007
- M2** Gesetz vom 10.06.2010
- M3** Gesetz vom 10.02.2011
- M4** Gesetz vom 20.12.2012
- M5** Gesetz vom 04.12.2015
- M6** Gesetz vom 15.11.2018
- M7** Gesetz vom 12.11.2021
- M8** Gesetz vom 30.12.2021
- M9** Gesetz vom 22.04.2022
- M10** Gesetz vom 11.11.2022
- M11** Gesetz vom 08.12.2023
- M12** Gesetz vom 12.01.2024
- M13** Gesetz vom 05.06.2024

DAS GESETZ DER MONGOLEI über die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze

Ulaanbaatar, 28.11.2002

KAPITEL 1 Allgemeines

Artikel 1. Ziel des Gesetzes

1.1. ► **M11** Das Ziel dieses Gesetzes ist es, den freien internationalen Handel zu fördern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und Risiken durch die Einhaltung hygienischer und gesundheitlicher Bedingungen und Anforderungen an Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon, die Ausstellung entsprechender Gesundheitszeugnisse, die Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen und die Festlegung von Bestimmungen für das Passieren der Grenze vorzubeugen.

◀

Artikel 2. Gesetzliche Vorschriften über die Quarantänekontrolle und –überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze

2.1. Die gesetzlichen Vorschriften über die Quarantänekontrolle und -überwachung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon für das Passieren der Grenze umfassen das Grundgesetz der Mongolei, ► **M7** das Zollgesetz ◀, ► **M6** das Gesetz über tiergenetische Ressourcen, ◀ ► **M13** das Gesetz über Tier- und Pflanzengesundheit ◀ und das das Gesetz über Pflanzenschutz, dieses Gesetz und weitere gesetzliche Regelungen auf der Grundlage dieser Gesetze.

2.2. Wurden in einer internationalen Vereinbarung, die die Mongolei ratifiziert hat, andere Bestimmungen festgelegt als hier im Gesetz definiert, so sind die Bestimmungen der internationalen Vereinbarung anzuwenden.

Artikel 3. Definitionen in dem Gesetz

3.1. Die Definitionen sind wie folgt zu verstehen:

- 3.1.1. ► **M11** Das „Internationale Tiergesundheitszeugnis“, das von der zuständigen Stelle des Exportlandes ausgestellt wurde, bescheinigt, dass für den Export bestimmte Tiere und Erzeugnisse davon alle Anforderungen in internationalen und nationalen Regelungen für den Export erfüllen; ◀
- 3.1.2. Das „Pflanzengesundheitszeugnis“, das von der zuständigen Stelle des Exportlandes ausgestellt wurde, bescheinigt, dass die für den Export bestimmten Pflanzen und Erzeugnisse davon frei von ► **M13** Quarantäneschädlingen ◀ für Pflanzen sind;
- 3.1.3. ► **7, 11** Das „Einfuhrzeugnis“ ist ein von einem Zollinspektor ausgestelltes Dokument, mit dem die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon in das Staatsgebiet der Mongolei genehmigt wird. ◀
- 3.1.4. Ein „Risiko“ ist gegeben, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit nicht hinnehmbarer Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tiere und Pflanzen nach der Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon in die Mongolei während einer bestimmten Zeit besteht;
- 3.1.5. Ein „zulässiges Risiko“ besteht, wenn die Höhe des Risikos keine unerwünschten Auswirkungen auf die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und Menschen hat;
- 3.1.6. ► **M11** Die „Risikoanalyse“ beinhaltet die Feststellung eines Risikos, die Risikobewertung, das Risikomanagement und den Informationsaustausch; ◀
- 3.1.7. ► **M11** Die „Risikobewertung“ ist die Bewertung der biologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Einschleppung und Ausbreitung eines Schädlings im Importland; ◀
- 3.1.8. ► **M11** Das „Risikomanagement“ ist die Bewertung, Auswahl und Durchführung von Maßnahmen, um das Risiko auf ein zulässiges Maß zu reduzieren; ◀
- 3.1.9. Eine "Gefahr" sind Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon, die eine nicht hinnehmbare Auswirkung auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze haben;
- 3.1.10. „Unkräuter“ ist die Gesamtheit von Pflanzen, die auf Anbauflächen zwischen Kulturpflanzen wächst und sich dort vermehrt.

- **M11** 3.1.11 Die "Einfuhrgenehmigung" ist ein Dokument, mit dem auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon aus dem Ausland in die Mongolei genehmigt wird. ◀

Artikel 4. Gegenstand der Quarantänekontrolle

4.1. Im Rahmen dieses Gesetzes unterliegen die unten genannten Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon der tier- und pflanzengesundheitlichen Kontrolle:

- 4.1.1. Alle Arten von gezüchteten und wilden Säugetieren, von Reptilien, Vögeln, Bienen und deren Samen, Embryos ► **M6** und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs ◀ und Eier;
- 4.1.2. Fleisch, Milch, Erzeugnisse davon, Speck, Speiseeier, Felle, Leder, Knochen, Wolle, Kaschmir, Haare, Tiererzeugnisse wie Hörner, Hufe, Vogeleier, Federn, Krallen und Gallen...;
- 4.1.3. wildwachsende und Kulturpflanzen, Gehölze, Samen und Jungpflanzen davon;
- 4.1.4. Getreide, Kartoffel, Gemüse, Gras, Tierfutter, Kaffeebohnen, Rohmaterial pflanzlichen Ursprungs für die Leicht- und Lebensmittelindustrie, getrocknete Pflanzen, Herbarien, Pflanzenteile, Baumteile, alle Beeren, Früchte, Mehl, Reis, Zucker, Geschmacksverstärker sowie alle Produkte pflanzlichen Ursprungs;
- 4.1.5. Blut und Blutnebenprodukte;
- 4.1.6. Jagd- Trophäen;
- **M1** 4.1.7. Alle Arten von Insekten; ◀
- 4.1.8. Kadaver, Reste von Tierkadavern, Fäkalien, Sondermüll;
- 4.1.9. Erde, Gesteine und Steine;
- 4.1.10. Transportmittel, Container, Behälter, Verpackungen und Verpackungsmaterial....

Artikel 5. Rechte der staatlichen und der kommunalen Stellen...

Artikel 6. Die staatlichen Prüfungen der Kontrollen von erlassenen Verboten und die Durchführung von Prüfungen....

Artikel 7. Rechte und Aufgaben des staatlichen Kontrollgremiums...

Artikel 8. Rechte und Aufgaben des Kontrolleurs...

KAPITEL 2

Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

Artikel 9. Allgemeine Anforderungen für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

9.1. Für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon sind folgende Anforderungen durch natürliche und juristische Personen zu erfüllen:

- 9.1.1. Einhaltung der Vereinbarungen über die Tier- und Pflanzenquarantäne mit anderen Staaten und der Bedingungen, Richtlinien und Empfehlungen, die in Verträgen und Übereinkommen, denen die Mongolei beigetreten ist, festgelegt sind.

- 9.1.2. Es werden nur Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon mit einem gültigen Gesundheitszeugnis, das von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde, zur Quarantänekontrolle zugelassen.
- 9.1.3. Die Quarantänekontrolle von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, deren Verpackungsmaterial, Containern und Beförderungsmitteln erfolgt auf dem Gelände einer Grenzkontrollstelle.
- 9.1.4. Schädlinge, Stammkulturen, Proben, Erde, Pflanzen mit Erde dürfen nur für Untersuchungs- und Forschungszwecke eingeführt werden. Die Verpackung ist nur von dem offiziellen Empfänger zu öffnen.

Artikel 10. Anforderungen für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

10.1. Unbeschadet der Allgemeinen Anforderungen gemäß Artikel 9 dieses Gesetzes gelten folgende Anforderungen für die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon:

- 10.1.1. Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon stammen aus den Ländern und Gebieten, in denen keine hochinfektiösen Tierkrankheiten oder Quarantäneschädlinge von Pflanzen festgestellt wurden.
- 10.1.2. Das zulässige Risiko, dass die Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon bergen, wurde festgestellt.

► **M11** 10.1.3 Die Feststellung gemäß Artikel 9.7 des Gesetzes über tiergenetische Ressourcen wurde getroffen. ◀

Artikel 11. Anforderungen für die Ausfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon ...

Artikel 12. Anforderungen für die Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon...

Artikel 13. Verbote für das Verbringen von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon über die Staatsgrenze

13.1 Das Verbringen von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon über die Staatsgrenze ist in folgenden Fällen verboten:

- 13.1.1. Die in den Punkten 10.1. und 11.1 genannten Anforderungen dieses Gesetzes werden nicht eingehalten.
- 13.1.2. Es erfolgte keine Quarantänekontrolle oder es wurde während der Kontrolle festgestellt, dass die Angaben im Zeugnis oder den Begleitdokumenten falsch sind.

13.2. Die Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon durch das Gebiet der Mongolei ist verboten, wenn die in den Punkten 12.1.2. und 12.1.3. dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht eingehalten werden und ► **M7** die Zollstelle ◀ teilt dies der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes mit.

13.3. Der Inspektor informiert die zuständige natürliche oder juristische Person über ein Verbot..., wenn die in den Punkten 13.1. und 13.2. dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht eingehalten werden.

13.4. Die natürliche oder juristische Person, die über das Verbot... informiert wird, sorgt für die Rückführung der Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon an das Ausfuhrland.

Artikel 14. Vorläufige Verwahrung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon an den Grenzkontrollstellen ...

Artikel 15. Vernichtung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, deren Einfuhr verboten ist

15.1 Bei Feststellen folgender Umstände während einer Quarantänekontrolle werden Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon vernichtet:

15.1.1. Verbotene Tiere, Pflanzen, Teilen und Erzeugnisse gemäß den Punkten 13.1 und 13.2 dieses Gesetzes können nicht in das entsprechende Ausfuhrland zurückgeführt werden.

15.1.2. Tiere haben eine ansteckende Krankheit.

15.1.3. **Pflanzen und Erzeugnisse** weisen Befall mit Quarantäneschädlingen auf.

15.1.4. Es wurde festgestellt, dass die Schädigung von **Teilen und Erzeugnissen** aufgrund der Nichteinhaltung von Lager- oder Beförderungsanforderungen eine gesundheitliche Gefahr für Mensch und Tier bewirken kann.

15.1.5. Die chemische, biologische und Strahlungskontamination von Erzeugnissen übersteigt die zulässige Menge gemäß den internationalen Standards.

...

Artikel 16. Behandlung, Entseuchung und Entwesung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

16.1 Unter Aufsicht eines staatlichen Inspektors, von zuständigen Einrichtungen und Spezialisten erfolgen Behandlung, Entseuchung und Entwesung

...

16.1.2. von Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, sofern Quarantäneschädlinge festgestellt wurden.

16.1.3 von Ausstattung, Geräten, Heu, Futtermitteln, Containern, Verpackungen, Matten und anderen Gegenständen, die für die Beförderung von in den Punkten 16.1.1 und 16.1.2 dieses Gesetzes genannten Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon verwendet werden

16.1.4. von Containern, Beförderungsmitteln und ähnlichen mit denen Tiere, Pflanzen, Teilen und Erzeugnisse davon, die in den Punkten 15.1.1., 16.1.1 und 16.1.2 dieses Gesetzes genannt sind, befördert wurden.

16.1.5. von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, Lagern, Anbauflächen, Boden, Gebäuden und Einrichtungen, die einen Befall oder eine Kontamination gemäß den Punkten 15.1.2 und 15.1.3 dieses Gesetzes aufweisen.

16.2 Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon, Beförderungsmittel und ähnliches gemäß Artikel 16.1 dieses Gesetzes dürfen ein- oder ausgeführt werden, wenn sie durch eine zuständige Einrichtung behandelt, entseucht oder entwest wurden.

KAPITEL 3

Anforderungen für die Tier- und Pflanzenquarantäne im Reiseverkehr

Artikel 17. Anforderungen für die Tier- und Pflanzenquarantäne bei Reisenden

17.1. Inspektoren führen gegebenenfalls eine Kontrolle von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, die von Reisenden für die persönliche Verwendung mitgeführt werden, durch.

17.2 Wurde bei der in Punkt 17.1 dieses Gesetzes genannten Kontrolle festgestellt, dass Pflanzen oder Tiere aus Ländern oder Gebieten stammen, in denen Quarantäneschädlinge bzw. hochinfektiöse Krankheiten auftreten, kommen, ergreift der staatliche Inspektor die in Artikel 13 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen.

17.3. Artikel 17.1 gilt nicht für verarbeitete Erzeugnisse.

Artikel 18. Quarantänekontrolle von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon in Postsendungen

18.1. Der Postdienst meldet eine eingegangene Sendung mit Teilen oder Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs bei den entsprechenden tier- oder pflanzengesundheitlichen Stellen zur Kontrolle an.

18.2 Teile oder Erzeugnisse, die die in Punkt 10.1.1 dieses Gesetzes genannten Anforderungen erfüllen und an denen keine Quarantäneschädlinge während der Kontrolle festgestellt wurden und die keine Schäden aufweisen, dürfen passieren.

18.3 Sendungen, die die in Punkt 18.2 dieses Gesetzes genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden beanstandet und zurückgewiesen oder vernichtet.

KAPITEL 4

Anforderungen an Beförderungsmittel für Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon für das Passieren der Staatsgrenze

Artikel 19. Anforderungen an die Beförderung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon über die Staatsgrenze

19.1. Beförderungsmittel für den Transport von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon erfüllen die folgenden Anforderungen:

19.1.1. sie sind so ausgestattet, dass sie die Sicherheit und das Wohl von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon gewährleisten und eine Temperaturregelung ermöglichen;

19.1.2. sie wurden vor dem Versenden gereinigt und entseucht;

19.1.3. beim Beladen dürfen Tierstreu, Exkremate, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon nicht verschüttet werden.

19.2 Die besonderen Anforderungen für die Beförderung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon sowie das Verfahren für die Entseuchung vor der Beförderung und die Entseuchung und Entwesung der Beförderungsmittel vor dem Versenden werden von ►M7 der Zollstelle ◀ festgelegt.

Artikel 20. Quarantänekontrolle von Beförderungsmitteln...

Artikel 21. Entseuchung und Entwesung von Beförderungsmitteln...

KAPITEL 5

Kontrolle und Zeugnisausstellung für die Einfuhr und Ausfuhr

Artikel 23. Die Mitteilung über die Einfuhr

23.1 ► **M4, 7, 11, 13** Natürliche oder juristische Personen, die Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon, mit Ausnahme von Lebensmitteln, importieren wollen, reichen gemäß den unten genannten Fristen die Importanträge bei der zuständigen Stelle für Tiergesundheit oder Pflanzenschutzbehörde ein. ◀

23.1.1. mindestens sechzig Tage vor dem Import von Pferden, Tieren mit zweigeteilten Hufen;

23.1.2. mindestens vierzig Tage vor dem Import von Hühnern, Gänsen, Enten, Truthühnern und Fasanen;

23.1.3. Dreißig Tage vor dem Import von Pflanzensamen und Setzlingen;

23.1.4. mindestens zwanzig Tage vor dem Import aller anderen Tiere, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon, die nicht in den Punkten 23.1.1 -23.1.3 dieses Gesetzes genannt sind.

23.2 ► **M7, 11, 13** Die Antrag stellende natürliche oder juristische Person reicht folgende Unterlagen zusammen mit dem Antrag auf Einfuhr bei der zuständigen Stelle für Tiergesundheit oder Pflanzenschutzbehörde ein: ◀

23.2.1. den Kauf- oder den Schenkungsvertrag oder ähnliches über Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon;

► **M2** 23.2.2. im Fall einer natürlichen Person die Kopie des Ausweises oder im Fall einer juristischen Person die Kopie des Handelsregisterauszugs; die Kopien werden kostenlos vor Ort beglaubigt. Bei Postzustellung sind notariell beglaubigte Kopien erlaubt; ◀

23.2.3. das Beförderungsmittel, die Transportroute für Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon sind anzugeben;

23.2.4. der Name der Grenzübergangskontrollstelle und das Datum der Einfuhr sind anzugeben;

23.2.5. Erzeugnis, Menge, Verarbeitungsstand (teilverarbeitet, roh, fertig, tiefgefroren, frisch usw.), Packmittel, Etikettierung, Qualität und Sicherheitsangaben sind anzugeben.

23.3. ► **M7, 11, 13** Die zuständige Stelle für Tiergesundheit oder die Pflanzenschutzbehörde ◀ trifft innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine der folgenden Entscheidungen:

23.3.1. Für die beantragte Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon ► **M4** außer Lebensmittel ◀ wird eine Mitteilung über die Einfuhr ausgestellt und ► **M11** an die Zollstelle an der Grenzkontrollstelle oder der Binnenzollstelle ◀ übermittelt;

23.3.2. Wird das zulässige Risiko überschritten und ist es nicht möglich das Risiko zu reduzieren, wird der Antragsteller darüber schriftlich ► **M13** oder in elektronischer Form ◀ benachrichtigt.

Artikel 24. Voreinfuhr- und Ausfuhrkontrolle

24.1. Wenn es nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt wurde, sind Tiere mit zweigeteilten Hufen höchstens 21 Tage, Pferde höchstens 15 Tage, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Fasanen höchstens 21 Tage, Saatgut höchstens 60 Tage, Setzlinge und Pflanzgut höchstens 30 Tage vor der Ausfuhr einer Quarantänekontrolle im Ausfuhrland zu unterziehen.

24.2. Wenn beabsichtigt wird, die unter 24.1. genannten Tiere für Fortpflanzungs- oder Nutzungszwecken zu importieren, sind diese Tiere während der Quarantänekontrolle täglich medizinisch zu untersuchen und ist die Körpertemperatur zu messen und zu notieren.

24.3. Die Quarantänekontrolle und –überwachung der in Punkt 24.1 dieses Gesetzes genannten Tiere und Pflanzen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, erfolgt gemäß den Vereinbarungen mit dem Einfuhrland oder den Bedingungen und Anforderungen dieses Gesetzes. Die Tests sind gemäß den international gültigen Standards durchzuführen.

Artikel 25. ►M11 Einfuhr, internationales Tier- und Pflanzengesundheitszeugnis ◀

25.1. Das Einfuhrzeugnis¹ wird vom staatlichen Inspektor anhand des internationalen Tier- oder Pflanzengesundheitsstelle, das von der zuständigen Stelle für Tiergesundheit oder Behörde für Pflanzengesundheit des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde, der Mitteilung über die Einfuhr ►M7, 11, 13 der zuständigen Behörde für Tier- oder Pflanzengesundheit I ◀ und des Untersuchungsberichts erteilt.

25.2. Das Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis wird von der ►M13 zuständigen Stelle für Tiergesundheit bzw. der Pflanzenschutzbehörde ◀ aufgrund der Ergebnisse der Quarantäneuntersuchung, Gesundheitsuntersuchung und von Testergebnissen und, sofern die Anforderungen des Artikels 11 dieses Gesetzes eingehalten werden, erteilt.

25.3. Die Einfuhr- und Ausfuhrzeugnisse werden nach dem allgemein gültigen internationalen Muster in der Sprache des Ausfuhr- und des Einfuhrlandes ausgestellt.

25.4. Das Ausfuhrzeugnis wird höchstens 24 Stunden vor dem Versenden von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon ausgestellt.

KAPITEL 6

Risikoanalyse und Risikobewertung

Artikel 26. Risikoanalyse und Risikobewertung

...

26.3. Eine Risikoanalyse erfolgt in folgenden Fällen:

26.3.1. die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon erfolgt erstmals aus einem Land oder einem Gebiet;

26.3.2. ...es besteht eine erhöhte Kontaminationsgefahr für die Mongolei;

26.3.3. die Beförderung erfolgt durch mehrere Länder.

26.4 Die Risikoanalyse erfolgt durch eine Gruppe Sachverständiger, die vom ►M7 Zoll ◀ benannt werden, ►M6 einschließlich Vertretern der Tiergesundheitsbehörde ◀.

Artikel 27. Ermittlung des zulässigen Risikos

...

¹ A.d.JKI: Gültigkeit der Einfuhrgenehmigung: 3 Monate ab Ausstellungsdatum

KAPITEL 7

Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen

Artikel 28. Rechte natürlicher und juristischer Personen

28.1. Natürliche und juristische Personen haben folgende Rechte:

- 28.1.1. Informationen über die Quarantänebedingungen und –anforderungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon von der ►M13 zuständigen Stelle ◀ zu erhalten;
- 28.2.1. das Recht, innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist gemäß Artikel 23.3. dieses Gesetzes einen Antrag auf Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen oder Erzeugnissen davon zu stellen;
- 28.1.3. das Recht, amtliche Informationen über Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon zu erhalten;
- 28.1.4. das Recht, eine Beschwerde über die Quarantänekontrolle, -untersuchung und -überwachung bei der zuständigen staatlichen Stelle einzureichen.

Artikel 29. Pflichten natürlicher und juristischer Personen

29.1. Pflichten natürlicher und juristischer Personen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon:

- 29.1.1. Anträge auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sind innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 23.1. dieses Gesetzes beim ►M7 Zoll ◀ einzureichen;
- 29.1.2. der ►M7 Zoll ◀ und die staatlichen Inspektoren sind über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon zu informieren;
- 29.1.3. bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon sind dem staatlichen Inspektor Ursprungszeugnis, Kaufvertrag und Begleitdokumente vorzulegen;
- 29.1.4. Tiere, Pflanzen, Teile und Erzeugnisse davon der Kontrolle bzw. der Untersuchung unterziehen zu lassen;
- 29.1.5. die Anforderungen des ►M7 Zolls ◀ und der staatlichen Inspektoren sind zu erfüllen;
- 29.1.6. die Kosten für Tests, Verfahren, Behandlung, Reinigung, Sterilisierung, Entseuchung zu tragen.

KAPITEL 8

Sonstiges

Artikel 30. Die Finanzierung von Quarantänekontrolle und -überwachung

...

Artikel 31. Lösung von Streitigkeiten bei der Quarantänekontrolle von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon

31.1. Streitigkeiten natürlicher und juristischer Personen mit den staatlichen Inspektoren in Zusammenhang mit der Beförderung von Tieren, Pflanzen, Teilen und Erzeugnissen davon über die

Staatsgrenze, der Quarantänekontrolle und -überwachung werden durch ► **M7** die Zollbehörde ◀ beigelegt.

Artikel 32. Strafe bei Verletzung der Gesetze

32.1...

32.2 ► **M5** Natürliche oder juristische Personen, die dieses Gesetz verletzen, werden gemäß dem Strafgesetzbuch oder dem Gesetz über Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen. ◀

DER PRÄSIDENT DES PARLAMENTS DER MONGOLEI
S. TUMUR-OCHIR